Satzung des
„Örtze-Ring Hermannsburg e.V.“
Tourismus und Gewerbe

(eingetragen beim Amtsgericht Celle 9VR1238)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt: „Örtze-Ring Hermannsburg e.V.“ Tourismus und Gewerbe
2. Der Örtze-Ring vertritt die Interessen seiner Mitglieder aus Dienstleistung, Freiberuflern, Gastronomie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Industrie und Tourismus aus der Gemeinde Hermannsburg.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hermannsburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Örtze-Ring Hermannsburg ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer Interessen der Mitglieder.
2. Zielsetzung ist es, die Belange des Tourismus und der Gewerbetreibenden zu fördern und zu vertreten.
   Die Erfüllung der gestellten Aufgaben soll u.a. erreicht werden durch:
   a. Selbstlose Unterstützung der heimischen Wirtschaft, gemeinsame Werbung der Mitglieder durchzuführen und für einen lauteren Wettbewerb der Mitglieder einzutreten.
   b. Förderung und Pflege der Touristikbereitschaft. Mithilfe bei der Schaffung, Verbesserung und dem Erhalt der dem Tourismus und der Wirtschaft dienender Einrichtungen z. B. durch Information, Gästebetreuung, Gästeführungen und Gästeehrungen.
   c. Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen.
   d. Hermannsburg als Urlaubs-, Wohn- u. Einkaufsort attraktiv zu gestalten und die Vertretung gemeinsamer Interessen wahrzunehmen.
   e. Zusammenarbeit in allen Tourismus- u. Wirtschaftsangelegenheiten mit der Gemeinde Hermannsburg, den regionalen Wirtschafts- und Tourismusverbänden, örtlichen und überörtlichen Vereinen, Behörden und sonstigen Organisationen.
3. Der Örtze-Ring Hermannsburg arbeitet kostendeckend ohne Gewinnstreben zum Wohle und Nutzen der Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft ist offen für private und gewerbliche Vermieter, für Dienstleister, freiberuflich Tätige, Gastronomie, Gewerbe, Handel, Handwerk und Industrie, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Hermannsburg haben.
2. Es können auch andere natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die dem Verein als geeignet erscheinen.
3. Eine fördernde (passive) Mitgliedschaft ohne Stimmrecht ist möglich.
4. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vereinsvorsitzenden zu beantragen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
6. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller das Recht, schriftlich Widerspruch zu erheben. Eine endgültige Entscheidung fällt die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zum Zeitpunkt einer solchen Entscheidung besteht keine Mitgliedschaft.
7. Die Mitgliedschaft endet:
   - durch Einstellen der Geschäftstätigkeit.
   - durch freiwilligen Austritt.
   - bei natürlichen Personen automatisch durch Tod.
   - durch Ausschluss.
8. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden erfolgen. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres.
9. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit mehr als einen Jahresbeitrag in Rückstand ist.
   Das Mitglied ist von der Ausschlussabsicht zu unterrichten. Es ist ihm unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme oder ggfs. zur Beseitigung des Ausschlussgrundes zu geben. Den Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die darüber endgültig mit einer 2/3 Mehrheit entscheidet.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben fällige Verbindlichkeiten des Mitgliedes bestehen. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 4 Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgelegt. Die Beitragszahlung erfolgt einmal jährlich durch Bankeinzug.
In Sonderfällen sind auf Antrag andere Regelungen möglich. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 5 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
   - erster Vorsitzender
   - stellvertretender Vorsitzender, Bereich Touristik
   - stellvertretender Vorsitzender, Bereich Gewerbe
   - Schatzmeister
   - Pressewart
   - Kommunikationsbeauftragter – intern
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der 1. Vorsitzende vertritt den Örtze-Ring Hermannsburg e.V. mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der 1.Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch einen der beiden Stellvertreter vertreten.
4. Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
   Das sind insbesondere:
   a) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   b) Aufstellen der Beitragsordnung
   c) Verwalten des Vermögens
   d) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
   e) Einstellen und Entlassen von Mitarbeitern
   f) Aktive Mitgliederwerbung
   g) Erlass der Geschäftsordnung und Richtlinien für die Vereinsarbeit
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie sind beschlussfähig wenn zu ihnen ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn wenigstens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
   Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen wenn zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
   Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
   Die Ausschüsse oder Ausschussmitglieder können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

§ 6 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung muss im ersten Quartal des Geschäftsjahres erfolgen. Sie wird durch den ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen.
2. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Jedes aktive anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht ist übertragbar.
4. Die Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte umfassen:
   - Geschäftsbericht des Vorstandes
   - Kassenbericht
   - Bericht der Kassenprüfer
   - Beitragsordnung
   - Wahlen
   - Anträge
   - Verschiedenes

   Nur Tagesordnungspunkte sind beschlussfähig.
5. Wahlen, Entlastungen und Abstimmungen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen, falls nicht Abstimmung durch Handzeichen beschlossen wird.
6. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Davon ist jährlich ein Kassenprüfer zu wählen, damit ein Wechselturnus eingehalten werden kann. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Überprüfung des Vereins hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu sind mindestens ¾ der anwesenden Stimmen erforderlich.
8. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt an die Jahreshauptversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- durch Beschluss des Vorstandes
- auf Antrag von 1/3 der aktiven Vereinsmitglieder, unter schriftlicher Angabe der Gründe. Sie muss innerhalb eines Monats unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden einberufen. Die Regularien der Jahreshauptversammlung sind zu beachten.

§ 9 Protokollierung

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses muss von zwei Vorstandmitgliedern unterschrieben werden und wird den Mitgliedern zeitnah zugestellt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung fällt vorhandenes Kapital der politischen Gemeinde Hermannsburg zu. Es darf nur für soziale Zwecke verwendet werden.